

Rechtspflicht	
Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Prüfpflicht - Selbsteinstufung von Stoffen
Rechtspflicht	<p>§ 4: Selbsteinstufung von Stoffen Beabsichtigt ein Betreiber, in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen, hat er diesen als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung gilt nicht für -&gt; Lebensmittel, Tierfutter, Jauche, Wirtschaftsdünger etc. -&gt; Stoffe, deren Einstufung bereits im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, -&gt; Stoffe, die zu einer Stoffgruppe gehören, deren Einstufung bereits im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, -&gt; Stoffe, die der Betreiber unabhängig von ihren Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachtet, sowie -&gt; Stoffe, die während der Durchführung einer Beförderung in Behältern oder Verpackungen umgeschlagen werden.</p> <p>§ 8: Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen Beabsichtigt ein Betreiber, in einer Anlage mit einem flüssigen oder gasförmigen Gemisch umzugehen, hat er dieses als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung nach Absatz 1 gilt nicht für -&gt; Lebensmittel, Tierfutter, Jauche, Wirtschaftsdünger etc., -&gt; Gemische, deren Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, -&gt; Gemische, die der Betreiber unabhängig von ihren Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachtet, -&gt; Gemische, die im intermodalen Verkehr umgeschlagen werden, sowie -&gt; Gemische, die vom Umweltbundesamt eingestuft sind und deren Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist.</p> <p>Bisher veröffentlichte Einstufungen siehe hier die Datenbank des Umweltbundesamtes: <a href="http://webriigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do">http://webriigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do</a></p>

**Rechtspflicht**

Rechtsnorm	AwSV																												
spezieller Rechtsbezug	Anlagenkataster - Anlagendokumentation AwSV-Anlagen																												
Rechtspflicht	<p>Nachdem geprüft wurde, -&gt; in welchen Anlagen Stoffe/Gemische vorhanden sind, die bereits als wassergefährdend eingestuft sind und -&gt; in welchen Anlagen Stoffe/Gemische vorhanden sind, die selbst als wassergefährdend einzustufen sind,</p> <p>ist für die entsprechenden Anlagen die Gefährdungsstufe zu ermitteln.</p> <p>§ 39: Gefährdungsstufen von Anlagen Ermittlung der Gefährdungsstufen Wassergefährdungsklasse (WGK)</p> <table border="0"> <tr> <td>Volumen in Kubikmetern (m<sup>3</sup>) oder Masse in Tonnen (t)</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>&lt; 0,22 m<sup>3</sup> oder 0,2 t</td> <td>Stufe A</td> <td>Stufe A</td> <td>Stufe A</td> </tr> <tr> <td>&gt; 0,22 m<sup>3</sup> oder 0,2 t &lt; 1</td> <td>Stufe A</td> <td>Stufe A</td> <td>Stufe B</td> </tr> <tr> <td>&gt; 1 &lt; 10</td> <td>Stufe A</td> <td>Stufe B</td> <td>Stufe C</td> </tr> <tr> <td>&gt; 10 &lt; 100</td> <td>Stufe A</td> <td>Stufe C</td> <td>Stufe D</td> </tr> <tr> <td>&gt; 100 &lt; 1000</td> <td>Stufe B</td> <td>Stufe D</td> <td>Stufe D</td> </tr> <tr> <td>&gt; 1000</td> <td>Stufe C</td> <td>Stufe D</td> <td>Stufe D</td> </tr> </table> <p>Gemäß § 43 ist für die so ermittelten AwSV-Anlagen eine Anlagendokumentation zu erstellen.</p> <p>§ 43: Anlagendokumentation Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage. Des Weiteren sind Angaben -&gt; zu den eingesetzten Stoffen, -&gt; zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, -&gt; zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, -&gt; zur Löschwasserrückhaltung und -&gt; zur Standsicherheit</p> <p>zu machen.</p>	Volumen in Kubikmetern (m <sup>3</sup> ) oder Masse in Tonnen (t)	1	2	3	< 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A	> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t < 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B	> 1 < 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C	> 10 < 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D	> 100 < 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D	> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D
Volumen in Kubikmetern (m <sup>3</sup> ) oder Masse in Tonnen (t)	1	2	3																										
< 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A																										
> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t < 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B																										
> 1 < 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C																										
> 10 < 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D																										
> 100 < 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D																										
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D																										

Rechtspflicht																													
Rechtsnorm	AwSV																												
spezieller Rechtsbezug	Prüfpflicht - AwSV-Anlagen																												
Rechtspflicht	<p>Nachdem geprüft wurde, -&gt; in welchen Anlagen Stoffe/Gemische vorhanden sind, die bereits als wassergefährdend eingestuft sind und -&gt; in welchen Anlagen Stoffe/Gemische vorhanden sind, die selbst als wassergefährdend einzustufen sind,</p> <p>ist für die entsprechenden Anlagen die Gefährdungsstufe zu ermitteln.</p> <p>§ 39: Gefährdungsstufen von Anlagen Ermittlung der Gefährdungsstufen Wassergefährdungsklasse (WGK)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Volumen in Kubikmetern (m<sup>3</sup>) oder Masse in Tonnen (t)</th> <th style="text-align: center;">1</th> <th style="text-align: center;">2</th> <th style="text-align: center;">3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>&lt; 0,22 m<sup>3</sup> oder 0,2 t</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> </tr> <tr> <td>&gt; 0,22 m<sup>3</sup> oder 0,2 t &lt; 1</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe B</td> </tr> <tr> <td>&gt; 1 &lt; 10</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe B</td> <td style="text-align: center;">Stufe C</td> </tr> <tr> <td>&gt; 10 &lt; 100</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe C</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> </tr> <tr> <td>&gt; 100 &lt; 1000</td> <td style="text-align: center;">Stufe B</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> </tr> <tr> <td>&gt; 1000</td> <td style="text-align: center;">Stufe C</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> </tr> </tbody> </table> <p>Außerhalb von Schutzgebieten sind für folgende Anlagen die nachfolgend in Klammern angegebenen Intervalle für die regelmäßige Prüfung durch Sachverständige nachweislich durchzuführen und zu dokumentieren: -&gt; unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen (A, B, C, D alle 5 Jahre) -&gt; oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen (C, D alle 5 Jahre) -&gt; Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen (bei über 1.000 Tonnen alle 5 Jahre) -&gt; Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr (Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre) -&gt; Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen (über 1.000 m<sup>3</sup> alle 5 Jahre) -&gt; Biogasanlagen (über 1.000 m<sup>3</sup> alle 5 Jahre) -&gt; Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen (B alle 10 Jahre; C, D alle 5 Jahre)</p>	Volumen in Kubikmetern (m <sup>3</sup> ) oder Masse in Tonnen (t)	1	2	3	< 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A	> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t < 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B	> 1 < 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C	> 10 < 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D	> 100 < 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D	> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D
Volumen in Kubikmetern (m <sup>3</sup> ) oder Masse in Tonnen (t)	1	2	3																										
< 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A																										
> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t < 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B																										
> 1 < 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C																										
> 10 < 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D																										
> 100 < 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D																										
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D																										

Rechtspflicht	
Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Beschaffenheitsanforderungen - Grundsatzanforderungen AwSV-Anlagen
Rechtspflicht	<p>§ 17: Grundsatzanforderungen            Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-&gt; wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,</li> <li>-&gt; Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,</li> <li>-&gt; austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und</li> <li>-&gt; bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.</li> </ul> <p>Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.</p> <p>Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig. Einwandige unterirdische Behälter für gasförmige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig, wenn die gasförmigen wassergefährdenden Stoffe flüssig austreten, schwerer sind als Luft oder sich nach Austritt im umgebenden Boden in vorhandener Feuchtigkeit lösen.</p> <p>Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.</p>

Rechtspflicht	
Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Beschaffenheitsanforderungen - Grundsatzanforderungen Rückhaltevolumen
Rechtspflicht	<p>§ 18: Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Dazu sind sie mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten.</p> <p>Einzelne Anlagenteile können über unterschiedliche, jeweils voneinander unabhängige Rückhalteeinrichtungen verfügen. Bei Anlagen, die nur teilweise doppelwandig ausgerüstet sind, sind einwandige Anlagenteile mit einer Rückhalteeinrichtung zu versehen.</p> <p>Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.</p> <p>Rückhalteeinrichtungen müssen für folgendes Volumen ausgelegt sein:          -&gt; bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann,          -&gt; bei Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann,          -&gt; bei Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das aus dem größten Behälter, der größten Verpackung oder der größten Umschlagseinheit, in dem oder in der sich wassergefährdende Stoffe befinden und für den oder für die die Anlage ausgelegt ist, freigesetzt werden kann.</p> <p>Auf ein Rückhaltevolumen kann bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 mit einem Volumen bis 1000 Liter verzichtet werden, sofern sich diese auf einer Fläche befinden, die          -&gt; den betriebstechnischen Anforderungen genügt, und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist, oder          -&gt; flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist.</p>

Rechtspflicht	
Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Beschaffenheitsanforderungen - Entwässerung
Rechtspflicht	<p>§ 19: Anforderungen an die Entwässerung Bei unvermeidlichem Zutritt von Niederschlagswasser sind Abläufe zulässig, wenn sie nur nach vorheriger Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe im Niederschlagswasser enthalten sind, geöffnet werden. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.</p>

Rechtspflicht	
Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Beschaffenheitsanforderungen - Löschwasserrückhaltung
Rechtspflicht	<p>§ 20: Rückhaltung bei Brandereignissen Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.</p> <p>Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen.</p>

Rechtspflicht	
Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Beschaffenheitsanforderungen - Rückhaltevolumen Rohrleitungen
Rechtspflicht	<p>§ 21: Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Dies gilt nicht, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird. Bei Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen A und B gilt die Gefährdungsabschätzung als geführt, wenn die Heizölverbraucheranlage den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (Bestätigung durch Sachverständigen). Für oberirdische Rohrleitungen zum Befördern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 kann ohne eine Gefährdungsabschätzung von Rückhalteeinrichtungen abgesehen werden, wenn die Standorte der Rohrleitungen auf Grund ihrer hydrogeologischen Eigenschaften keines besonderen Schutzes bedürfen.</p> <p>Bei unterirdischen Rohrleitungen zum Befördern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe sind lösbare Verbindungen und Armaturen in flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtungen anzuordnen, die regelmäßig zu kontrollieren sind. Diese Rohrleitungen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-&gt; doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein Leckanzeigesystem selbsttätig angezeigt werden,</li> <li>-&gt; als Saugleitung ausgeführt sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, in den Lagerbehälter zurückfließt und eine Heberwirkung ausgeschlossen ist, oder</li> <li>-&gt; mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; austretende wassergefährdende Stoffe müssen in einer flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtung sichtbar werden; derartige Rohrleitungen dürfen keine Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis zu einer Temperatur von 55 Grad Celsius führen.</li> </ul> <p>Auf Rohrleitungen von Sprinkleranlagen und von Heizungs- und Kühlanlagen, die in Gebäuden mit einem Gemisch aus Wasser und Glycol betrieben werden, sind die Anforderungen nicht anzuwenden.</p> <p>Bei Kälteanlagen, in denen Ammoniak als Kältemittel verwendet wird, dürfen in dem Anlagenteil, durch den die Kühlleistung erbracht wird, unterirdisch einwandige Rohrleitungen verwendet werden.</p> <p>Rohrleitungen zum Befördern fester wassergefährdender Stoffe müssen über die betriebstechnischen Erfordernisse hinaus keine Anforderungen bezüglich der Rückhaltung erfüllen.</p>

Rechtspflicht	
Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Beschaffenheitsanforderungen - Befüllen und Entleeren
Rechtspflicht	<p>§ 23: Anforderungen an das Befüllen und Entleeren Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.</p> <p>Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden. Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe sowie bei oberirdischen Behältern jeweils mit einem Rauminhalt von bis zu 1,25 Kubikmetern, die nicht miteinander verbunden sind, sind auch andere technische oder organisatorische Sicherungsmaßnahmen, die zu einem gleichwertigen Sicherheitsniveau führen, zulässig. Bei Anlagen zum Abfüllen nicht ortsfest benutzter Behälter mit einem Volumen von mehr als 1,25 Kubikmetern kann die Überfüllsicherung durch eine volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung ersetzt werden.</p>

Rechtspflicht	
Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Mitteilungspflicht - Betriebsstörungen
Rechtspflicht	<p>§ 24 Abs. 2: Pflichten bei Betriebsstörungen Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.</p>

Rechtspflicht	
Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Beschaffenheitsanforderungen - Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln/Verwenden
Rechtspflicht	<p>§ 26: Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe bedürfen keiner Rückhaltung, wenn</p> <p>-&gt; sich diese Stoffe ---&gt; in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen die Stoffe beständig sind, oder ---&gt; in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und</p> <p>-&gt; die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.</p>





### Rechtspflicht

Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Beschaffenheitsanforderungen - Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen
Rechtspflicht	<p>§ 32: Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen bedürfen keiner Rückhaltung, wenn die Heizölverbraucheranlage aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollschlauchsystem befüllt wird und hierbei eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung und ein Grenzwertgeber verwendet werden. Dies gilt auch für Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 Kubikmetern, die unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils befüllt werden.</p>

### Rechtspflicht

Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Beschaffenheitsanforderungen - Anlagen mit gasförmigen WGK-Stoffen
Rechtspflicht	<p>§ 38: Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen bedürfen keiner Rückhaltung.</p>

### Rechtspflicht

Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Genehmigungsmanagement - Anzeigepflicht
Rechtspflicht	<p>§ 40: Anzeigepflicht Wer eine AwSV-Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.</p> <p>Nicht anzeigepflichtig sind LAU-Anlagen, für die eine Eignungsfeststellung beantragt wird.</p>

### Rechtspflicht

Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Genehmigungsmanagement - Eignungsfeststellung
Rechtspflicht	<p>§ 41: Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung befreit bestimmte Anlagen wie Heizölverbraucheranlagen oder LAU-Anlagen (LAU = Lagern, Abfüllen, Umschlagen) für gasförmige wassergefährdende Stoffe von der Pflicht zur Eignungsfeststellung gemäß Wasserhaushaltsgesetz (siehe Pflichten dort) durch die zuständige Behörde.</p> <p>§ 42: Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung Dem Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung sind die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dem Antrag ein Gutachten eines Sachverständigen beizufügen. Als Nachweise gelten auch Prüfbescheinigungen und Gutachten von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen, wenn die Anforderungen an die Prüfung der Anlage denen nach dieser Verordnung gleichwertig sind.</p>

**Rechtspflicht**

Rechtsnorm	AwSV
spezieller Rechtsbezug	Betriebsanweisung
Rechtspflicht	<p>§ 44: Betriebsanweisung Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.</p> <p>Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.</p> <p>Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.</p>